



# Bundesgesetz über die Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitution

## MRIG

vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf die Artikel 173 Absatz 2 und Artikel 54 Absatz 1 der  
Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom  
*beschliesst:*

### **Art. 1** Nationale Menschenrechtsinstitution

<sup>1</sup> Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite ein unabhängiges nationales Zentrum, das Aufgaben im Bereich der Menschenrechte wahrnimmt, mit Finanzhilfen unterstützen.

<sup>2</sup> Die Finanzhilfen werden in der Form eines Beitrags an die Betriebskosten (Betriebskostenbeitrag) ausgerichtet.

<sup>3</sup> Für eine Unterstützung müssen die Voraussetzungen nach den Artikeln 2–5 erfüllt sein.

<sup>4</sup> Das Zentrum, das der Bund nach diesem Gesetz unterstützt, bildet die nationale Menschenrechtsinstitution (NMRI) der Schweiz im Sinne der Anlage zur Resolution 48/134 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1993 Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte («Pariser Prinzipien»).

### **Art. 2** Trägerschaft

<sup>1</sup> Die NMRI wird von einer oder mehreren Hochschulen oder anderen Institutionen des Hochschulbereichs im Sinne des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011<sup>2</sup> getragen.

AS .....

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> SR 414.20

<sup>2</sup> Die Träger stellen der NMRI die notwendige Infrastruktur, namentlich Räumlichkeiten und Informatik, unentgeltlich zur Verfügung.

### **Art. 3** Aufgaben

<sup>1</sup> Die NMRI nimmt zur Förderung der Menschenrechte in der Schweiz folgende Aufgaben wahr:

- a. Information und Dokumentation;
- b. Forschung;
- c. Ausarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen;
- d. Förderung von Dialog und Zusammenarbeit zwischen den an der Umsetzung und Förderung der Menschenrechte beteiligten Stellen und Organisationen;
- e. Bildung und Sensibilisierung im Bereich der Menschenrechte;
- f. internationaler Austausch.

<sup>2</sup> Die NMRI nimmt keine Verwaltungsaufgaben wahr.

### **Art. 4** Dienstleistungen

Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs erbringt die NMRI gegen Entgelt Dienstleistungen für Behörden oder Private.

### **Art. 5** Pluralistische Vertretung gesellschaftlicher Kräfte

In der Organisation der NMRI sind die an der Umsetzung und Förderung der Menschenrechte beteiligten unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräfte vertreten.

### **Art. 6** Vertrag

<sup>1</sup> Die Finanzhilfe des Bundes wird auf der Grundlage eines unbefristeten Vertrags ausgerichtet.

<sup>2</sup> Der Vertrag regelt insbesondere die Höhe des Betriebskostenbeitrags, die Zahlungsmodalitäten und die Kündigungsgründe.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bezeichnet die für den Abschluss und Vollzug des Vertrags zuständige Verwaltungseinheit.

### **Art. 7** Berichterstattung

<sup>1</sup> Die NMRI erstattet den eidgenössischen Räten jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

<sup>2</sup> Dieser Bericht wird veröffentlicht.

### **Art. 8** Unabhängigkeit

<sup>1</sup> Die NMRI ist in ihrer Aufgabenerfüllung gegenüber der Trägerschaft und dem Bund unabhängig.

**Art. 9** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.